

Recht hat Kraft ausdrücklicher Erklärung des Artikels 102 Abs. 2 der Verfassung der DDR für das gesamte Strafverfahren zu gelten und kann auch nicht unter Berufung auf Artikel 99 Abs. 4 Verfassung der DDR eingeschränkt werden.

Die zur Gewährleistung und Durchsetzung dieser Verfassungsaussage in der StPO erlassenen gesetzlichen Ausgestaltungen gehen daher gleichfalls von der Unbeschränkbarkeit des Rechts auf Verteidigung aus. (Vor allem §§ 15 StPO - zur Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten, 16 StPO - zur Stellung des Verteidigers sowie ihre spezifische Ausgestaltung in den II 61 - 68 StPO). Der Verhaftete hat gemäß § 61 Abs. 1 StPO auch während der Untersuchungshaft uneingeschränkt unter anderem folgende Rechte, um seine Interessen auf Verteidigung voll zu gewährleisten und auch wahrnehmen zu können:

die Beschuldigung kennenzulernen,

über die Beweismittel unterrichtet zu werden,

alles vorzubringen, was die erhobenen Beschuldigungen ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann.

sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen,

Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen,

Rechtsmittel einzulegen.

Über diese, seine Rechte, ist er gemäß § 61 Abs. 2 StPO noch vor Beginn der Erstvernehmung als Beschuldigter ausdrücklich zu belehren. In die Rechte des Verhafteten ist